



Änderung der Sachverständigenordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen hat am 29. November 2012 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 12 der Handwerksordnung (HWO) nachfolgende Änderung der Sachverständigenordnung vom 30. November 2010 beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Bestellungs Voraussetzungen

a) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt;“

b) Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „Eignung“ wird folgender Wortlaut eingefügt: „insbesondere Zuverlässigkeit sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets“

c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Eine Bestellung und Vereidigung in anderen Fällen kann nur erfolgen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Steht der Antragsteller in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, hat er nachzuweisen, dass

- a. er die Voraussetzungen des Abs. 2 Nrn. 2 bis 8 erfüllt,
- b. er im Falle eines zulassungspflichtigen Handwerks die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
- c. sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 S. 1 Nr. 7 nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit höchstpersönlich ausüben kann;
- d. er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihm verliehenen Rundstempel versehen kann;
- e. ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.
- f. seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.

2. Auf Grundlage seiner Berufserfahrung kann auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

- a. zur selbständigen Ausübung eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes berechtigt ist, aber nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nr. 1a) oder b) erfüllt und
- b. in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung mindestens 6 Jahre in einem Betrieb des Handwerks bzw. des handwerksähnlichen Gewerbes, für das er öffentlich bestellt werden will, praktisch tätig gewesen ist, davon mindestens 3 Jahre als Handwerksunternehmer oder in betriebsleitender Funktion im Sinne von Abs. 2 S. 1 Nr. 1a) oder b) und
- c. seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat und
- d. die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 2 -8 erfüllt.

3. In Ausnahmefällen kann als Sachverständiger auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nr. 1a) oder b), Abs. 3 Nr. 2 erfüllt und seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.“

d) Abs. 4 wird gestrichen.

e) Abs. 5 wird gestrichen.

f) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 4.

2. § 5 Öffentliche Bestellung

a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

(2) „Die öffentliche Bestellung dient ausschließlich dem Zweck, Gerichten, Behörden und privaten Auftraggebern Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die persönlich integer sind und fachlich richtige sowie unparteiische und glaubhafte Sachverständigenleistungen gewährleisten.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert und wird zu Abs. 4:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Soweit erforderlich, kann die Handwerkskammer eine erneute fachliche Überprüfung anordnen.“

3. § 17 Fortbildung

wird wie folgt neu gefasst:

1) „Der Sachverständige ist verpflichtet, sich nachweisbar auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang ständig fortzubilden“.

(2) Der Sachverständige hat sich fachlich sowie hinsichtlich seines allgemeinen Wissens zur Sachverständigentätigkeit. (z. B. Rhetorik Vertrags-, Prozess-, Haftungs-, Gebühren- und Schiedsgutachterrecht) fortzubilden. Dies kann durch eine regelmäßige Teilnahme an geeigneten Kursen, Seminaren und Lehrgängen und durch das Studium von Fachliteratur geschehen. Der Schwerpunkt der Fortbildung soll auf der fachspezifischen technischen Fortbildung liegen.

(3) Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung sollen die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Fortbildungspunkte nachweisen, die sie durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung erworben haben. Für jeden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen führt die Handwerkskammer ein Fortbildungskonto. Dieses Fortbildungskonto enthält Angaben zur Anzahl der nachgewiesenen Fortbildungspunkte und Daten, Dauer und Themen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen sowie die Anzahl der Fortbildungspunkte, die auf die jeweils genannte Veranstaltung entfallen. In der Bestelungszeit von längstens fünf Jahren sollen insgesamt 75 bis 125 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden. Pro Jahr der Bestelungszeit sollen in der Regel 15 bis 25 Fortbildungspunkte erworben werden. Die Anzahl der Fortbildungspunkte, die je nach Veranstaltung erworben werden können, ergibt sich in der Regel wie folgt:

Dauer der Veranstaltung	Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte
zweistündig	2 Punkte
halbtägig	4 Punkte
1 Tag	8 Punkte
für jeden weiteren Tag	9 Punkte

Der Erwerb von Fachliteratur wird mit jeweils einem Punkt bewertet. Die Handwerkskammer kann gewerkspezifische Fortbildungsveranstaltungen mit einer höheren Punktzahl bewerten. Bei der Tätigkeit als Dozent, Autor oder in ähnlicher Form, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Hat ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger in seiner Bestellungszeit die erforderliche Anzahl von Fortbildungspunkten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, kann dieses Versäumnis durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen und/oder den Nachweis der Teilnahme innerhalb einer angemessenen Nachfrist nachgeholt werden. Sofern die Nachfrist ergebnislos verstreicht, entscheidet die Handwerkskammer über das weitere Verfahren.“

4. § 22 Gründe für das Erlöschen

wird wie folgt neu gefasst:

„Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

1. der Sachverständige gegenüber der Handwerkskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will,
2. der Sachverständige im Bezirk der Handwerkskammer Reutlingen weder einen Hauptwohnsitz noch eine Niederlassung mehr unterhält oder in den Fällen des § 2 Abs. 4 seinen Sitz außerhalb der EU/EWR verlegt,
3. die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft,
4. die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (§ 23).“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage der Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung, Ausgabe Handwerkskammer Reutlingen, in Kraft.

Diese Änderung der Sachverständigenordnung wurde gem. § 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 12 der HwO mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2012 (Az.: 8-4233.62/42) genehmigt.

Diese Änderung der Sachverständigenordnung wurde am 15. April 2013 ausgefertigt.

Diese Sachverständigenordnung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Reutlingen

gez.

Joachim Möhrle
Präsident

gez.

Dr. Joachim Eisert
Hauptgeschäftsführer